

Stabsdez.

Amtliche Mitteilungen der  
Universität Dortmund

Nr. 16/79

18. Dezember 1979

Satzung des Hochschulrechenzentrums

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

JAN 3 8

HA 615/48

SATZUNG DES HOCHSCHULRECHENZENTRUMS  
DER UNIVERSITÄT DORTMUND

Der Senat hat in seiner 100. Sitzung am 07.11.1974 die Neufassung der Satzung des Hochschulrechenzentrums der Universität Dortmund verabschiedet und in seiner 168. Sitzung am 26.04.1979 eine Änderung dieser Satzung durch Anfügung der Ziffer 3.14 beschlossen. Der Neufassung sowie der Änderung der Satzung des Hochschulrechenzentrums der Universität Dortmund haben die PH Ruhr und die FH Dortmund gemäß § 3 der Vereinbarung über das Hochschulrechenzentrum der Universität Dortmund ihre Zustimmung erteilt. In der so geänderten Fassung wird die Satzung des Hochschulrechenzentrums der Universität Dortmund hiermit bekannt gemacht.

# SATZUNG DES HOCHSCHULRECHENZENTRUMS DER UNIVERSITÄT DORTMUND

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Hochschulrechenzentrum Dortmund - im folgenden Rechenzentrum genannt - ist eine Zentrale Einrichtung der Universität Dortmund gemäß § 37 Abs. 1 HSchG.

Das Rechenzentrum dient

- (1) der Universität Dortmund
- (2) der Pädagogischen Hochschule Ruhr und
- (3) der Fachhochschule Dortmund

zur Unterstützung von Vorhaben im Bereich von Lehre und Forschung sowie zur Durchführung von Verwaltungs- und Bibliotheksaufgaben.

- 1.2 Eine Erweiterung des Kreises der an der Nutzung des Rechenzentrums gemäß Abs. 1.1 beteiligten Hochschulen bedarf einer Satzungsänderung.
- 1.3 Dritte können das Rechenzentrum mitbenutzen; das Nähere regelt ein im Einzelfall abzuschließender Benutzungsvertrag, der der Zustimmung des Ausschusses gemäß Abschnitt 3 bedarf. Die Belange der unter 1.1 genannten Hochschulen dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 1.4. Forschungseinrichtungen, die überwiegend aus öffentlichen Haushalten finanziert werden, können bei der Benutzung den Hochschulen nach 1.1 gleichgestellt werden.
- 1.5 Die Unterrichtung der Einrichtungen der nach 1.1 beteiligten Hochschulen erfolgt über den jeweiligen Leiter der Einrichtung, soweit nicht ein besonderer Beauftragter benannt worden ist. Für die Benutzer nach 1.3 und 1.4 soll in den Benutzungsverträgen eine entsprechende Regelung getroffen werden.

## 2. Die Mitarbeiter des Rechenzentrums

- 2.1 Mitarbeiter des Rechenzentrums sind:

- (1) Der Direktor des Rechenzentrums
- (2) Die am Rechenzentrum tätigen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter
- (3) Stud. und wissenschaftliche Hilfskräfte

- 2.2 Der Direktor leitet das Rechenzentrum soweit nicht aufgrund dieser Satzung der Ausschuß für das Rechenzentrum zuständig ist. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses und führt die Geschäfte des Rechenzentrums unter Berücksichtigung neuester Forschungsergebnisse und Entwicklungen.
- 2.3 Die Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Direktors aufgrund der einschlägigen Bestimmungen eingestellt bzw. entlassen. Die Mitarbeiter sollen zu den Einstellungs- und Entlassungsvorschlägen gehört werden.
- 2.4 Mindestens einmal im Semester - im übrigen auf schriftliches Verlangen von mindestens 5 Mitarbeitern - beruft der Direktor eine Mitarbeiterversammlung ein, in der Fragen besprochen werden, die sowohl die Entwicklungsplanung als auch den laufenden Betrieb des Rechenzentrums betreffen können. Die Versammlung wird vom Direktor geleitet.
- 2.5 Die Universität veröffentlicht den einmal jährlich zu erstellenden Bericht des Direktors über die Arbeit des Rechenzentrums.

3. Ausschuß für das Rechenzentrum

3.1 Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:

neun Vertretern aus dem Kreis der Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten der an der Nutzung des Rechenzentrums beteiligten Hochschulen, im einzelnen

- 3 Vertreter der Universität Dortmund,
- 3 Vertreter der Pädagogischen Hochschule Ruhr,
- 3 Vertreter der Fachhochschule Dortmund

sowie

einem Vertreter der beteiligten Hochschulverwaltungen,  
einem Vertreter der beteiligten Hochschulbibliotheken,  
einem Vertreter der Mitarbeiter des Rechenzentrums,  
dem Direktor des Rechenzentrums

und

gegebenenfalls weiteren Mitgliedern nach 3.6.

- 3.2 Der Ausschuß wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder für jeweils 1 Jahr einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Direktor und der Vertreter der Mitarbeiter des Rechenzentrums können weder Vorsitzender noch stellvertretender Vorsitzender sein.
- 3.3 Die drei Vertreter der Universität aus dem Kreis der Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten werden durch den Senat gewählt.  
Eine Abwahl richtet sich nach der Geschäftsordnung des Senats.
- 3.4 Der Vertreter der Mitarbeiter des Rechenzentrums wird durch eine Mitarbeiterversammlung (gemäß 2.4) aus dem Kreis der unter 2.1 (2) genannten Mitglieder gewählt.  
Der Direktor hat kein aktives Wahlrecht. Der Vertreter kann abgewählt werden, indem mit  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der Mitarbeiter ein neuer Vertreter gewählt wird.
- 3.5 Die Amtszeit der gewählten Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschule nach 1.1 und die Amtszeit des Vertreters der Mitarbeiter des Rechenzentrums dauert 2 Jahre. Die Amtszeit der gewählten Studenten der Hochschulen dauert 1 Jahr.
- 3.6 Anderen Einrichtungen kann die Entsendung jeweils eines Vertreters in den Ausschuß gestattet werden. Das Nähere regelt der jeweilige Benutzungsvertrag (gemäß § 1.3 bzw. 1.4) in dem auch Stimmrecht im Ausschuß vereinbart werden kann.
- 3.7 Dem Ausschuß obliegen die folgenden Aufgaben:
- (1) Er überwacht und fördert die Zusammenarbeit des Rechenzentrums mit den Einrichtungen der nach 1.1 beteiligten Hochschulen.
  - (2) Er beschließt über
    - (a) die Aufteilung der Anlagenkapazität bei Kapazitätsengpässen,
    - (b) die Verteilung der Geräte des Rechenzentrums bzw. der in Zusammenhang mit dem Rechner des Rechenzentrums benutzten Geräte,
    - (c) wesentliche Änderungen in den Dienstleistungen des Rechenzentrums,

- (d) die Betriebsregelung des Rechenzentrums,
  - (e) Vorschläge zur Beantragung von wesentlichen Hardware- und Software-Beschaffungen des Rechenzentrums,
  - (f) Vorschläge zur Haushalts- und Entwicklungsplanung des Rechenzentrums
  - (g) Vorschläge für Benutzungsverträge gemäß § 1.3 und 1.4.
- (3) Er erarbeitet nach öffentlicher Ausschreibung den Besetzungsvorschlag für die Stelle des Direktors.
- (4) Er genehmigt:  
Wesentliche Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten des Rechenzentrums bzw. der Mitarbeiter des Rechenzentrums, soweit diese die Dienstleistungen des Rechenzentrums beeinträchtigen könnten.
- (5) Er nimmt Stellung zu:
- (a) Beschaffung von elektronischen Rechengeräten durch die an der Nutzung des Rechenzentrums beteiligten Hochschulen oder anderen Einrichtungen, falls diese Beschaffungen der Koordination oder Genehmigung durch die Landesregierung unterliegen oder ein Anschluß an die EDV-Anlagen des Rechenzentrums geplant ist.
  - (b) Einstellungs- und Höhergruppierungsvorschlägen des Direktors für Mitarbeiter des Rechenzentrums nach 2.1 (2), die der zuständige Minister des Landes NW ernennt oder einstellt.
- 3.8 Vorlagen zu 3.7 werden vom Direktor des Rechenzentrums oder gemeinsam von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses eingebracht.
- 3.9 Beschlüsse zu den Abschnitten 3.7 (2) und (3) erfolgen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses. Beschlüsse zu den Abschnitten 3.7 (2) a) und b) werden auf Antrag schriftlich in Wochenfrist gefaßt. Sie können nicht gegen die Gesamtheit der Stimmen der drei Vertreter einer der Hochschulen nach 1.1 ergehen.
- Wegen der haushaltsmäßigen und räumlichen Anbindung des Rechenzentrums an die Universität sollen Beschlüsse zu Abschnitt 3.7 (2) (f) in Abstimmung mit den zuständigen Organen der Universität gefaßt werden.
- Besetzungsvorschläge für die Stelle des Direktors werden innerhalb des Ausschusses und innerhalb der Universität wie Berufungen behandelt.

- 3.10 Der Ausschuß tagt mindestens einmal im Semester. Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Drei Ausschußmitglieder oder der Direktor können bei Vorliegen wichtiger Gründe die unverzügliche Einberufung des Ausschusses verlangen.
- 3.11 Der Ausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 3.12 Der Direktor unterrichtet den Ausschuß rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Rechenzentrums.
- 3.13 Der Direktor trägt wichtige Angelegenheiten des Rechenzentrums im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden, den Leitern der an der Nutzung des Rechenzentrums beteiligten Hochschulen und anderen Einrichtungen vor. Die Leiter und der Direktor sollen sich bei wichtigen Entscheidungen die das Rechenzentrum betreffen ins Benehmen setzen.
- 3.14 Der Ausschuß wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Koordinierungskommission.
- (1) Die Koordinierungskommission besteht aus 2 Mitgliedern, von denen eines Hochschullehrer sein muß.  
Die Mitgliedschaft dauert 2 Jahre, endet jedoch in jedem Fall mit Ausscheiden aus dem Ausschuß. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Aufgaben der Koordinierungskommission sind die Vor- und Nachbereitung und die Koordinierung der unter 3.7 genannten Aufgaben des Ausschusses.
- (3) Die Mitglieder der Kommission berichten dem Ausschuß auf jeder Sitzung über alle wichtigen Angelegenheiten.
- (4) Die Mitglieder der Koordinierungskommission vertreten sich gegenseitig. Die Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedern der Koordinierungskommission kann in der Geschäftsordnung des Ausschusses geregelt werden.

#### 4. Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung werden vom Ausschuß vorgeschlagen. Ein entsprechender Beschluß des Ausschusses bedarf einer Mehrheit von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder. Nach Zustimmung der beteiligten Hochschulen wird die Satzungsänderung von der Universität veröffentlicht.

5. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in den amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.

Dortmund, 12. Dezember 1979

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsinger